



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

45. Jahrgang

Braunschweig, den 4. Mai 2018

Nr. 4

Inhalt	Seite
Auslegung eines Bebauungsplanes.....	31
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises.....	31
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig.....	31

Auslegung eines Bebauungsplanes

I

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 24. April 2018 beschlossene Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Nordanger“, HA 136, Stadtgebiet zwischen Lampadiusring, Nordanger, Ringleis und dem BS-Energy-Gelände (Geltungsbereich A), und Stadtgebiet Gemarkung Dibbesdorf, Flur 7, Flurstück 100 (teilw.) (Geltungsbereich B), wird gem. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und Inkrafttreten der Satzung (§ 10 BauGB)

Die Satzung einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Referat Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und samstags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 26. April 2018

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für den Feuerwehrbeamten Norman Doll, Fachbereich 37, mit Datum vom 26.09.2017 ausgestellte Feuerwehrdienstausweis Nr.: ID 6751-1 ist entwendet worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. A.
Dombrowski

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), der §§ 1, 2, 4, 29 und 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 297), sowie der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 24. April 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Braunschweig ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Braunschweig.

- (2) Die Stadt erhebt nach § 29 Abs. 2 und 3, sowie § 30 Abs. 1 S. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes Gebühren und Auslagen für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Stadt Braunschweig außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Braunschweig ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Gebühren und Auslagen werden von den nach § 4 Verpflichteten erhoben
1. für Einsätze nach § 1 Absatz 3,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die dazu bestimmt sind von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt
 2. für Einsätze, die von einem in ein Kraftfahrzeug eingebautes System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau, und
 6. für andere als die in § 1 Absatz 3 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen.
- (2) Gebühren und Auslagen werden bei nach § 1 Abs. 3 unentgeltlichen Einsätzen von den nach § 4 Verpflichteten auch erhoben
1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
 2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.
- (3) Die Stadt Braunschweig kann, wenn sie gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG Nachbarschaftshilfe leistet, von der Kommune, die Hilfe empfängt, die Erstattung der Kosten in derjenigen Höhe verlangen, in der sie selbst für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet hätte nach § 29 Gebühren und Auslagen erheben können, wenn

- a) die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurde,
- b) die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Gemeinde die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder
- c) die anfordernde Gemeinde für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.

§ 3

Freiwillige Einsätze und Leistungen

- (1) Gebühren und Auslagen werden außerdem erhoben für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Braunschweig, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen.
- (2) Freiwillige Leistungen werden nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Braunschweig besteht nicht.
- (3) Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:
- a) **Allgemeine Leistungen**
 - Bergungs-, Sicherungs- und Räumungsarbeiten
 - Auspumparbeiten
 - Tierrettung
 - Türöffnung und -sicherung
 - Entfernung von Bienenschwärmen, Wespennestern und Ähnlichem
 - Gestellung von Feuerwehrkräften bzw. technischem Gerät
 - Entfernen von Eiszapfen
 - b) **Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes**
 - Abnahme und Kontrolle von Brandmeldeanlagen sowie von Feuerwehrschränke
 - Brandschutztechnische und -rechtliche Beratung und Stellungnahme (im Baugenehmigungsverfahren und sonstigen Genehmigungsverfahren)
 - Prüfung und Instandsetzung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten
 - Erteilung von Unterricht und Unterweisungen
 - Brandschutztechnische Begehung von Objekten
 - Durchführung von Brandsicherheitswachen, soweit keine entgeltliche Pflichtaufgabe nach § 2 Abs. 2 Ziffer 4 vorliegt
 - die Durchführung von Sondermaßnahmen auf Antrag im Rahmen der Hauptamtlichen Brandschau
 - c) **Leistungen für die Ausbildung Dritter**
 - Grundausbildungslehrgang (Information und Kommunikation, Atemschutzgerätetraining, Rettungshelferlehrgang)
 - Leitstellen-Lehrgang (theoretischer Teil)
 - Maschinistenlehrgang
 - Lehrgang Technische Hilfeleistung
 - Drehleiterlehrgang
 - Gruppenführervorbereitung
 - Lehrgang Gefahretraining
 - ABC-Aufbaulehrgang
 - Rettungs- und Notfallsanitäterausbildung (theoretischer Teil, RTW-Praktikum, Klinikpraktikum, Rettungsanleiterprüfung)
 - Fahrschul Ausbildung
 - Erste-Hilfe-Grundlehrgang (Training, Unterweisung)
 - Höhenrettungslehrgänge
 - Atemschutzgerätetraining
 - Brandschutzübungen im Rahmen der Gefahrgutausbildung
 - Brandschutzcontainer (Flash-Over-Training)
 - Sonstige Lehrgänge (z. B. Feuergefahren im Haushalt)

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen
 1. des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
 2. des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Gemeinde eine Brandsicherheitswache gestellt hat, und
 3. des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist.
- (2) In den nicht durch Absatz 1 erfassten Fällen ist verpflichtet,
 1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gilt entsprechend,
 2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 Nds. SOG gilt entsprechend,
 3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
 4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Gebühren für die im Rahmen der Einsätze und Leistungen der Feuerwehr verwendeten Fahrzeuge sowie für das beteiligte Personal werden nach Maßgabe des als **Anhang** beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührenverzeichnis genannten Gebühren um die Umsatzsteuer.
- (2) Grundlage für die Gebührenberechnung ist, sofern nicht im Gebührenverzeichnis für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrpersonal und Fahrzeugen sowie Geräten und Ausrüstung.

Die Zeit vom Ausrücken zum Einsatz bis zur Beendigung des Einsatzes auf der Einsatzstelle zuzüglich einer Pauschale von 15 Minuten für die Rückfahrt und bei Vorliegen der Voraussetzung einer individuell für jeden Fahrzeugtyp ermittelten Nachbereitungspauschale ist die bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigende Zeit (Inanspruchnahme). Die Nachbereitungspauschale wird nur berechnet, wenn im konkreten Einzelfall eine Nachbereitung tatsächlich erforderlich war.

Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden, es sei denn, dass der Tarif etwas anderes bestimmt. Angefangene Stunden zählen von der 5. Minute an als halbe und von der 35. Minute an als ganze Stunde.

- (3) Verbrauchsmaterial (z. B. Schaum, Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband usw.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen berechnet.
- (4) Entsorgungskosten werden in Höhe der aktuellen Marktpreise berechnet.

- (5) Gebühren werden bei im Nachhinein offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzfahrzeuge, -geräte sowie Personal berechnet.
- (6) Für Inanspruchnahmen bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.
- (7) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Erbringung einer freiwilligen Leistung nach § 3 gefordert werden. Die Höhe des Abschlages bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 6 Entstehen von Gebührenpflicht und Gebührenschuld, Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr von der Feuerwache bzw. mit der Überlassung von Geräten und Verbrauchsmaterialien sowie bei verbindlicher Anmeldung. Maßgeblich ist der Zeitraum bis zum Einrücken der Feuerwehr bzw. bis zur Rückgabe der Geräte. Mit diesem Zeitpunkt entsteht die Gebührenschuld.
- (2) Der Gebührenanspruch wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Festsetzung im Bescheid und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Ist im Bescheid eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Fälligkeit angegeben, so gilt diese.
- (3) Gebührenschuldner sind die Gebührenpflichtigen nach § 4. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Der Gebührenanspruch wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (4) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind, so sind für den Einsatz die Gebühren zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zur Feuerwache ergeben.
- (5) Die Stadt kann auf Antrag von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenverpflichteten, aus Billigkeitsgründen oder öffentlichem Interesse geboten ist.
- (6) Die Stadt kann von ihr festgesetzte Gebühren stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Gebührenverpflichteten mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet ist.

§ 7 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig vom 15. Juli 2014 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 13, Seite 60 vom 24. Juli 2014) außer Kraft.

(3) Für die Festsetzung von Gebühren, welche die Zeiträume früherer Fassungen dieser Abgabensatzung betreffen, sind die im jeweiligen Erhebungszeitpunkt geltenden Bestimmungen dieser Satzung maßgeblich.

Braunschweig, den 25. April 2018

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Ruppert
Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 25. April 2018

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Ruppert
Stadtrat

Anhang Gebührenverzeichnis für die Feuerwehr der Stadt Braunschweig

	<i>Euro/Std.</i>
1 Personaleinsatz	
1.1 für einen Beamten der Berufsfeuerwehr der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt	44,00
des C-Dienstes	57,00
des B-Dienstes	72,00
1.2 für einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	44,00
1.3 für die Durchführung/Prüfung einer	
- Hauptamtlichen Brandschau	61,00
- Feuerwehrezufahrt	61,00
- Brandschutzkontrolle	61,00
- Beratung vor Ort	61,00
- Brandschutzunterweisung	61,00
2 Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1 Löschgruppenfahrzeug	148,00
2.2 Tanklöschfahrzeug	172,00
2.3 Tragkraftspritzenfahrzeug	156,00
2.4 Rüstwagen	263,00
2.5 Drehleiter	357,00
2.6 Feuerwehr-Kran	855,00

2.8	Einsatzleitfahrzeug	85,00
2.7	Einsatzleitfahrzeug 2	527,00
2.9	Kleinalarmfahrzeug	38,00
2.10	Wechseladerfahrzeug	278,00
2.11	Wechseladerfahrzeug mit Kran	494,00
2.12	Abrollbehälter Rüst	171,00
2.13	Abrollbehälter Gefahrgut	205,00
2.14	Abrollbehälter Atemschutz	77,00
2.15	Abrollbehälter Personal, Mulde, Tank	65,00
2.16	Rettungswagen	22,00
2.17	Mannschaftstransportwagen	52,00
2.18	Personenkraftwagen	39,00
2.19	Lastkraftwagen	127,00
2.20	Ölsaubermitteltransportfahrzeug	55,00

Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich incl. Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden. Die Gebühren für das Personal werden nach Punkt 1.1 bis 1.3 abgerechnet.

3 Prüf- und Wartungsarbeiten an feuerwehrtechnischen Geräten werden mit Personalkosten nach Punkt 1.1 und anfallenden Materialkosten zuzüglich 10 % Verwaltungszuschlag berechnet.

		Euro/Stück	
4	Pauschalen		
	Öffnen und Schließen einer Tür (ohne Material)	pauschal	236,00
	Rettungsdienstunterstützung		
	- Rettungsunterstützung bei Transport adipöser Patienten	pauschal	250,00
	- Trageunterstützung	pauschal	107,00
	- Transportunterstützung	pauschal	291,00
	Fehlalarmierung durch Brandmelder		
	GK 1 (GK = Gefahrenklasse)	pauschal	782,50
	GK 2	pauschal	912,50
	GK 3	pauschal	1.004,00
	GK 4	pauschal	1.126,50
	GK 5	pauschal	1.711,00

5 Für alle eingesetzten Fahrzeuge gilt ein Satz von 50 v. H. der Gebühren unter Punkt 2, wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung einer Sicherheitswache nicht benutzt worden sind.

6 Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial (z. B. Schaum, Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband usw.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen berechnet.

7 Entsorgung

Entsorgungskosten werden in Höhe der aktuellen Marktpreise berechnet.

8 Verpflegung

Für die Verpflegung bei länger als 4 Stunden dauernden

Einsätzen werden pro Einsatzkraft berechnet:

5,00 Euro

9 Sonstige Inanspruchnahme

Für Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.